

Verhandlungsschrift

über die **S i t z u n g** des Gemeinderates

am 12. September 2016 im Festsaal der Marktgemeinde Böheimkirchen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06. September 2016 durch Einzelladung per Mail

Anwesend waren:

Bürgermeister NR Johann Hell
Vizebürgermeister Franz Gugerell

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| 1. GGR Peter Damböck | 2. GGR Margareta Dorn Hayden |
| 3. GGR Franz Haubenwallner | 4. GGR Ing. Franz Haunold |
| 5. GGR Mag. Karl Herzberger | 6. GGR Thomas Lechner |
| 7. GGR Mag. (FH) Hannes Stelzhammer | 8. GR Angelika Bernhard |
| 9. GR Christian Felbinger | 10. GR Agnes-Elisabeth Gareiß |
| 11. GR Petra Graf | 12. GR Martin Horacek |
| 13. GR Ing. Christian Kreuzeder | 14. GR Barbara Lashofer |
| 15. GR Sandra Oberrauter | 16. GR Mag. Ingrid Posch |
| 17. GR Gabriele Schön | 18. GR Andreas Schwarz |
| 19. GR Andrea Schwinski | 20. GR Josef Serlath |
| 21. GR Ing. Daniel Sindl | |

Entschuldigt abwesend:

1. GR Melitta Pawaronschütz
2. GR Ulrike Strutzenberger

Vorsitzender: Bürgermeister Johann Hell

Schriftführer: Franz Erasmus

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer und bittet um Aufnahme eines weiteren Punktes: Beratung und Beschlussfassung über die Wasserabgabenordnung. Dieser soll als Punkt 10 behandelt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge diesen Punkt auf die Tagesordnung setzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnung

- Punkt 1: Genehmigung des letzten Protokolls
- Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über Subventionen
- Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über Straßenbezeichnungen
- Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Kauf von Parkbänken
- Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Teilbebauungsplanes „BB-Ost“
- Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung eines Masterplanes
- Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über Pachtverträge
- Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Lanzendorf in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen
- Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über die Wasserabgabenordnung
- Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten
- Punkt 12: Berichte des Bürgermeisters

Punkt 1: Genehmigung des letzten Protokolls

Da jede Fraktion je eine Abschrift der letzten Protokolle Nr. 11 und 11a der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2016 erhalten hat, wird auf die Verlesung einvernehmlich verzichtet. Die Protokolle werden einstimmig genehmigt und unterfertigt.

GGR Herzberger verlässt den Sitzungssaal

Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über Subventionen

Der Bürgermeister bringt im Gemeinderat folgende Subventionsansuchen zur Kenntnis:

Mozartchor Böheimkirchen, Jugendförderung € 700,--
Bezirksfeuerwehrkommando St.Pölten, Alarmierungsentgelt € 1.471,80
SV Würth Böheimkirchen, Saalmiete Jugend € 4.930,--
SV Würth Böheimkirchen, jährliche € 5.814,--

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die angeführten Subventionen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Herzberger betritt den Sitzungssaal wieder.

Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über Straßenbezeichnungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Böheimkirchen hat in seiner Sitzung am 12.09.2016 einstimmig folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung werden für Teile der Katastralgemeinden Reith und Lanzendorf folgende Verkehrsflächenbenennungen für die an diesen Verkehrsflächen gelegenen Objekte verordnet:

Der Verbindungsstraßenzug der Betriebsstraße mit der Dammstraße entlang des Grundstückes Nr. 767/6 KG. Reith, mit der Grundstücksnummer 767/7 KG. Reith, welcher im beiliegenden Planausschnitt mit blau gekennzeichnet ist und einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird „**STRASSE E**“ benannt.

Die an dieser öffentlichen Gemeindestraße liegenden Grundstücke bzw. Liegenschaften erhalten diese Straßenbezeichnung mit der dazugehörigen Orientierungsnummer.

Der Verbindungsstraßenzug der Betriebsstraße mit der Dammstraße entlang des Grundstückes Nr. 768 KG. Reith, mit einem Teil der Grundstücksnummer 210 KG. Lanzendorf, welcher im beiliegenden Planausschnitt mit gelb gekennzeichnet ist und einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird **„STRASSE F“** benannt.

Die an dieser öffentlichen Gemeindestraße liegenden Grundstücke bzw. Liegenschaften erhalten diese Straßenbezeichnung mit der dazugehörigen Orientierungsnummer.

§ 2

Die Aufstellung sämtlicher Verkehrsflächenbenennungen liegt im Gemeindeamt Böheimkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Kauf von Parkbänken

GGR Dorn-Hayden berichtet von der Prototypenbestellung von Parkbänken bei den Firmen Tischlerei Zauner, Plosdorf 50, 3071 Böheimkirchen und Florian Weichhart, Massivholzdesign, Hinterholz 10, 3071 Böheimkirchen. Für 2016 sollen weitere 9 Stück bei Fa. Zauner und 4 Stück bei Fa. Weichhart zu einem Gesamtpreis von € 16.272,-- (inkl. Ust) bestellt werden. Für 2017 wären 4 Bänke von Fa. Zauner und 13 Bänke von Fa. Weichhart zu einem Gesamtpreis von € 16.056,-- (inkl. Ust) vorgesehen.

Dieser Punkt soll dem Umweltausschuss übergeben werden. Dieser wird sich nochmals mit der Materialenauswahl beschäftigen und ein Design auswählen. Die Budgetmittel für 2016 werden dazu freigegeben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge oben angeführte Vorgangsweise beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Teilbebauungsplanes „BB-Ost“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, allerdings vorbehaltlich eventuell noch einlangender Stellungnahmen, in seiner Sitzung vom 12.09.2016 folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015, wird hiermit der

TEILBEBAUUNGSPLAN „BB-OST“

erlassen.

- § 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH 10.08.2016 unter der Plan Nr. 1995/TBPL.1. verfassten, aus einem Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.
- § 3 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Böheimkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Bürgermeister Hell berichtet, dass folgende Änderungspunkte des örtlichen Raumordnungsprogrammes in den Katastralgemeinden Böheimkirchen, Gemersdorf, Weising und Untergrafendorf vom 21.07.2016 bis 01.09.2016 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt sind.

Änderungspunkt 1

KG Böheimkirchen

Grundstück 387/1 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche

auf Bauland-Kerngebiet mit Vertrag gem. § 17 NÖ-ROG 2014 – Aufschließungszone 6

Bauland-Kerngebiet mit Vertrag gem. § 17 NÖ-ROG 2014 – Aufschließungszone 7 und

Grünland-Grüngürtel – 10 m Abstandsfläche

Grundstück 399/5

Ergänzung der Freigabebedingungen für Aufschließungszone BK-A 5

Änderungspunkt 2

KG Gemersdorf

Grundstück 31, 65 (jeweils Teilflächen)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Agrargebiet

Grundstück 29 (gesamt)

Grundstück 87 (Teilfläche)

von Bauland-Agrargebiet

auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft

Änderungspunkt 3

KG Böheimkirchen

Grundstück 482/9 (gesamt)

Streichung der Kenntlichmachung des Polizeigebäudes

Grundstück 322/5 (Teilfläche)

Kenntlichmachung des Polizeigebäudes

Änderungspunkt 4

KG Böheimkirchen

Grundstück 319/6 (Teilfläche)

Streichung des Zusatzes Aufschließungszone 5

Änderungspunkt 5

KG Weising

Grundstück 50 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland-Land und Forstwirtschaft
auf Bauland-Agrargebiet und Verkehrsfläche-öffentlich

Änderungspunkt 6

KG Untergrafendorf

Grundstücke 4, 5, 158 – alt (Teilflächen)

Anpassung an die DKM

Änderungspunkt 7

KG Weising

Grundstück 33/2 (Teilfläche)

Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich
auf Bauland-Agrargebiet

Änderungspunkt a

KG Böheimkirchen

Streichung der Wohndichteklassen

Änderungspunkt C

Änderungspunkt bzw. Aktualisierung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Für Punkt 1 sind Stellungnahmen eingelangt, daher wird dieser Änderungspunkt zurückgestellt.
Für die restlichen Änderungspunkt ergeht einstimmig folgende Verordnung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.09.2016 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das örtliche Raumordnungsprogramm samt Entwicklungskonzept in den Katastralgemeinden **Gemersdorf, Böheimkirchen, Weising sowie Untergrafendorf** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung eines Masterplanes

GGR Herzberger berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt, dass durch den Wirtschaftsausschuss drei Preisanfragen eingeholt wurden. Mit zwei Angebotslegern wurden Gespräche geführt:

17&4 Organisationsberatung GmbH, Mariahilfer Straße 89/22, 1060 Wien zu einem Gesamtpreis von € 90.720,-- (inkl. Ust)

Dieser Preis beinhaltet die Steuerungsgruppe, Grundlagen/Analyse und Auftritt um € 12.960,- (inkl. Ust), den Visionsprozess um € 23.328,-- (inkl. Ust), den Gemeindeentwicklungsplan und Coaching um € 25.920,-- (inkl. Ust) und den Gemeindemarketingplan und Coaching um € 28.512,-- (inkl. Ust).

Ing. Mag. Jürgen Erber, Fuhrmannsgasse 16/5, 3100 St.Pölten, zu einem Gesamtpreis von € 97.200,-- (inkl. Ust).

Dieser Preis beinhaltet die Analyse und Grundlagen um € 8.400,-- (inkl. Ust), den Visionsprozess um € 27.000,-- (inkl. Ust), den Gemeindeentwicklungsplan 2030 um € 38.400,-- (inkl. Ust) und den Gemeindemarketingplan 2030 um € 23.400,-- (inkl. Ust).

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Arbeiten zur Erstellung eines Masterplanes an Ing. Mag. Jürgen Erber vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über Pachtverträge

Bürgermeister Hell berichtet von einem Ansuchen von Herrn Franz Hell, Plosdorf 6, 3071 Böheimkirchen, zur Verlängerung des Pachtvertrages Grundstück Nr. 768, EZ 269, KG Reith, im Ausmaß von 1,7 Hektar um einen Pachtzins von € 1.360,--. Diese Verlängerung ist wieder auf ein Jahr befristet.

Weiters berichtet der Bürgermeister von einem Ansuchen der Österreichischen Kinderfreunde, Ortgruppe Böheimkirchen um Anmietung einer Lagerfläche im Ausmaß von 10 m² im Posthaus zur Lagerung von Inventar. Der Gemeindevorstand empfiehlt eine monatliche Miete von € 2,--/m².

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Pachtverträge beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Lanzendorf in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge von Bautätigkeiten in Böheimkirchen ein Teilungsplan erstellt wurde.

Aufgrund des Teilungsplanes von Vermessung DI Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St.Pölten vom 03.06.2016, GZ 10595-2016, wird das Trennstück „1“ des Grundstückes Nr. 498, EZ 46, KG Lanzendorf im Ausmaß von 91 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Böheimkirchen, Grundstück Nr.501, EZ 59, KG Lanzendorf, abgetreten. Familie Steinböck Sabine und Karl, Bauland 6, 3071 Böheimkirchen erhalten pro m² € 11,--, das sind gesamt € 1.001,--.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Übernahme von öffentlichem Gut in die Erhaltung und Verwaltung, sowie den Grundverkauf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über die Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Böheimkirchen hat in seiner Sitzung am 12. September 2016 einstimmig beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Böheimkirchen

§ 1

In der Marktgemeinde Böheimkirchen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € **5,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € **6.214.000,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **41.000** Ifm . zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € **25,-** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	25,-	75,-
7	25,-	175,-
12	25,-	300,-

17	25,--	425,--
25	25,--	625,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € **1,80** festgesetzt.

§ 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am **01. Oktober** und endet mit **30. September**.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----------|-----------------------|--------------------------|
| 1. | von 1. Oktober | bis 31. Dezember |
| 2. | von 1. Jänner | bis 31. März |
| 3. | von 1. April | bis 30. Juni |
| 4. | von 1. Juli | bis 30. September |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am **15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August** fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im **ersten** Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 13.09.2016

abgenommen am: 28.09.2016

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal

Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt und in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Die Zuhörer betreten den Sitzungssaal wieder

Punkt 12: Berichte des Bürgermeisters

Es folgen noch Berichte des Bürgermeisters

Dieses Protokoll mit der Nummer 12 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2016 genehmigt.